

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 37. —

(No. 1949.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. November 1838., betreffend die Deklaration des §. 79. Titels 35. der Prozeßordnung über die außerordentlichen und willkürlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungsfachen.

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. erkläre Ich, im Einverständnis mit Ihrer Ansicht, daß im §. 79. Tit. 35. der Prozeßordnung nicht bezweckt worden ist, die in fiskalischen Untersuchungsfachen zu erkennenden außerordentlichen Leibesstrafen in ihrer längsten Dauer auf sechs Wochen Gefängniß zu beschränken, wie einige Gerichtshöfe irrhümtlich annehmen. Diese Beschränkung ist vielmehr nur für den im zweiten Satze des angeführten §. 79. gedachten Fall angeordnet, wenn gesetzlich auf eine willkürliche Leibesstrafe zu erkennen ist. Der §. 79. stellt daher die beiden folgenden, von einander ganz unabhängigen Regeln auf:

- 1) Ist die ordentliche Strafe des denunzierten Verbrechens eine Leibesstrafe, so muß der Richter die außerordentliche Strafe (§. 75. a. a. V.) in einer gelinderen Gattung und von kürzerer Dauer bestimmen.
- 2) Tritt bei dem Verbrechen gesetzlich eine willkürliche Strafe ein, so kann dieselbe, wenn der Richter eine Leibesstrafe für angemessen erachtet, niemals über sechs Wochen Gefängniß ausgedehnt werden. (§. 35. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

Sie haben diese Befehlung den Gerichten mittelst Bekanntmachung dieser Meiner Order durch die Gesefsammlung zu eröffnen.

Berlin, den 11. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kampß und Mühlcr.
